



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
LAB NI – Standorte Braunschweig,
Bramsche und GDL Friedland
per E-Mail

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
c/o Niedersächsischer Landkreistag
per E-Mail

Bearbeitet von:

Frau Schaper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A 11.32 – 12235 – 8.1.18

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6314

Hannover
03.09.2012

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
hier: Länderübergreifende Vereinbarungen und ergänzende Hinweise zur
Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts**

Die Länder haben sich auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsverwaltungen (ArgeFlü) neben einer Berechnungsmethode bezüglich der nach der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts zu zahlenden Bedarfssätze auch auf gemeinsame Positionen zu folgenden Fragen verständigt:

Wertmäßiger Abzug bei Sachleistungsgewährung

Abzüge für erhaltene Sachleistungen erfolgen nur beim Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums. Die Beträge der einzelnen Abteilungen ergeben sich aus der meinem Erlass vom 22.08.2012 - A 11.32 – 12235 – 8.1.18 – beigefügten Tabelle. Weitergehende Abzüge sind nicht zulässig, auch wenn die tatsächlichen Beträge höher sind. Der Barbetrag für die Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums ist nicht durch Sachleistungen zu ersetzen. Abzüge für erhaltene Sachleistungen sind dort folglich nicht vorzunehmen.

Im Einzelfall kann es notwendig sein, eine weitere Aufteilung innerhalb einer Abteilung vorzunehmen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Bekleidung als Sachleistung aus einer Kleiderkammer gewährt wird, für Schuhe jedoch Wertgutscheine ausgeben werden und dementsprechend eine Aufteilung



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

innerhalb der Abteilung 3 „Bekleidung und Schuhe“ erfolgen muss. In diesen Fällen soll ein Abzug der jeweiligen Einzelverbrauchsausgabe in der Höhe der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 38 SGB XII für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 erfolgen. Diese Beträge werden dabei bis zu einer neuen Erhebung der Verbrauchsausgaben ohne Fortschreibung ab dem Jahr 2011 auch für nachfolgende Jahre genutzt. Eine entsprechende Übersicht finden Sie beispielsweise in der Drucksache 17/3404 des Deutschen Bundestages.

Abzüge für Praxisgebühren und Zuzahlungen (Abteilung 6) sind nicht vorzunehmen.

Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften

Auch in Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowie in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylVfG finden die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 Anwendung. Das Tatbestandsmerkmal der „eigenen oder gemeinsamen Haushaltsführung“ ist auch dort anzuwenden. Die Einordnung in die jeweilige Regelbedarfsstufe erfolgt nach Familien bzw. Fluchtgemeinschaften.

Unterbringung in stationären Einrichtungen

Zur Berechnung des Taschengeldes bei stationärer Unterbringung Erwachsener in Pflege- oder vergleichbaren Einrichtungen ist § 27 b SGB XII entsprechend anzuwenden. Bei stationärer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gemäß SGB VIII ist nach § 9 Abs. 2 AsylbLG der Vorrang der Regelungen des SGB VIII gegeben.

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

Die Leistungen des so genannten Bildungs- und Teilhabepakets sind weder im Betrag zur Sicherung des physischen, noch des sozio-kulturellen Existenzminimums enthalten. Diese Leistungen sind in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, durch den bei Kindern und Jugendlichen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft als Anspruch gesichert werden, im Rahmen des § 6 AsylbLG zu gewähren. Das Bundesverfassungsgericht rechnet in seinem Urteil die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu den existenzsichernden Regelungen, auf die ein Anspruch besteht. Obwohl das Gericht diese Leistungen bei der Ausgestaltung seiner Übergangsregelung nicht ausdrücklich erwähnt, ist dieser Wertung bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 6 AsylbLG Rechnung zu tragen. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen ist dabei Geltung zu verschaffen. Dies führt zu einer Beschränkung des Ermessens.

Ein im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erbringender Eigenanteil für Mittagessen bei Ganztagsunterbringung ist in den Grundleistungen enthalten.

Anspruchseinschränkung

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist § 1a AsylbLG weiter anwendbar.

Hierzu weise ich ergänzend darauf hin, dass die Höhe dessen, was bei Anwendung des § 1a AsylbLG zu leisten ist, im Einzelfall unter umfassender Würdigung sämtlicher Einzelfallumstände bestimmt werden muss.

Sonstige Leistungen

§ 6 AsylbLG bietet auch weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall ergänzende Leistungen zu gewähren. Die Gewährung von sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG kommt allerdings nur in Betracht, wenn die dementsprechenden Bedarfe nicht bereits durch die pauschalierten Grundleistungen der Übergangsregelung abgedeckt sind. Die pauschalierten Grundleistungen decken grundsätzlich den gesamten notwendigen Lebensunterhalt einschließlich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ab. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche und Schülerinnen und Schüler, bei denen der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII umfasst. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Bedarfe, die bereits durch den Regelsatz abgedeckt sind, können nicht durch zusätzliche Leistungen nach § 6 AsylbLG ergänzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Sozialgerichte in näherer Zukunft zu der Frage der Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht angeordneten Übergangsregelung Entscheidungen treffen werden. Sollten Sie mit entsprechenden Verfahren befasst sein, bitte ich um Übersendung von Beschlüssen und Urteilen grundsätzlicher Bedeutung.

Im Auftrage


Schubert